

caritas

Fünfter Katholischer Flüchtlingsgipfel

Workshop Familienzusammenführung, 24.06.2020

Gefördert durch den Diözesancaritasverband
aus dem Flüchtlingsfond der
Erzdiözese Freiburg und
die GlücksSpirale



GlücksSpirale
VON  LOTTO

1



Workshop Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Vorstellung und Input

- Der Begriff Familienzusammenführung
- Rechtliche Verankerung und Personenkreis
- Ablauf des Visumsverfahrens
- Erforderliche Unterlagen
- Aktuelle „Knackpunkte“
- Einstieg in die Diskussion mit
mit einer kurzen Vorstellungsrunde



Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Der Begriff Familienzusammenführung

- Das Zusammensein und **Zusammenleben** von Familienangehörigen in der Realität
- Die Möglichkeit der **Visumserteilung für eine auf Dauer** angelegte Einreise als Rechtsanspruch oder als Kann-Regelung aus humanitären Gründen
- Die Möglichkeit der **Visumserteilung bei Unterhaltsgewährung** mit Verpflichtungserklärung als Kann-Entscheidung aus humanitären Gründen oder zur Vermeidung von Härte.

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Der Begriff Familienzusammenführung

- Die Möglichkeit der **Erteilung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechtes** aufgrund einer Bedingung wie Ehe, minderjähriges Kind, Elternteil, Ehepartner des minderjährigen Kindes, Geburt in Deutschland, Adoption, gleichgeschlechtlicher Partner in eingetragener Lebensgemeinschaft
- Die Gefahr des **Verlustes eines Aufenthaltsrechtes** aufgrund von Wegfall der Bedingung, wie Scheidung, Tod, Volljährigkeit, Ende der Verpflichtungserklärung, fehlende Lebensunterhaltssicherung,
- Die Möglichkeit der **Überstellung in ein anderes EU-Land** zur gemeinsamen Asylantragsbearbeitung

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Rechtliche Verankerung und Personenkreis

Rechtliche Grundlagen:

Der besonderer Schutz- und Achtungsstatus der Familie sind bekräftigt in:

- Artikel 6 des GG
- Artikel 8 der Menschenrechtskonvention
- Artikel 16 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung
- EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)

Abs 4 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)

Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatenangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Rechtliche Verankerung und Personenkreis

AufenthG:

FZ von Drittstaatlern und EU-Bürgern zum Deutschen oder aufenthaltsberechtigten Drittstaatler mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

FreizügG/EU:

FZ von EU-Bürgern und Drittstaatlern zum freizügigen EU-Bürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Land

Dublin III:

FZ von Drittstaatlern, die sich im laufenden Asylverfahren in einem EU Land aufhalten zu einem verwandten Drittstaatler, - ebenfalls im Asylverfahren oder mit Schutzstatus oder mit AE, - in einem anderen EU-Staat zur Durchführung des Asylverfahrens.

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Rechtliche Verankerung und Personenkreis

Bezugspersonen:

Staatsangehörigkeit (Deutscher, EU-Bürger, Drittstaatler, türkischer Staatsbürger), Aufenthaltsstatus, Familienstand, Persönliche und finanzielle und berufliche Situation, gewöhnlicher Aufenthalt, Alter

Antragsteller*innen:

Staatsangehörigkeit (Deutscher, EU-Bürger, Drittstaatler, türkischer Staatsbürger), Aufenthaltsstatus im Herkunfts-/Transitland, Familienstand, aktueller gewöhnlicher Aufenthalt, ggf. persönliche Notsituation, Alter

Klärung, welche gesetzliche Regelungen Anwendung finden können: AufenthG, FreizügG/EU, Dublin III, Assoziationsgesetz Türkei.

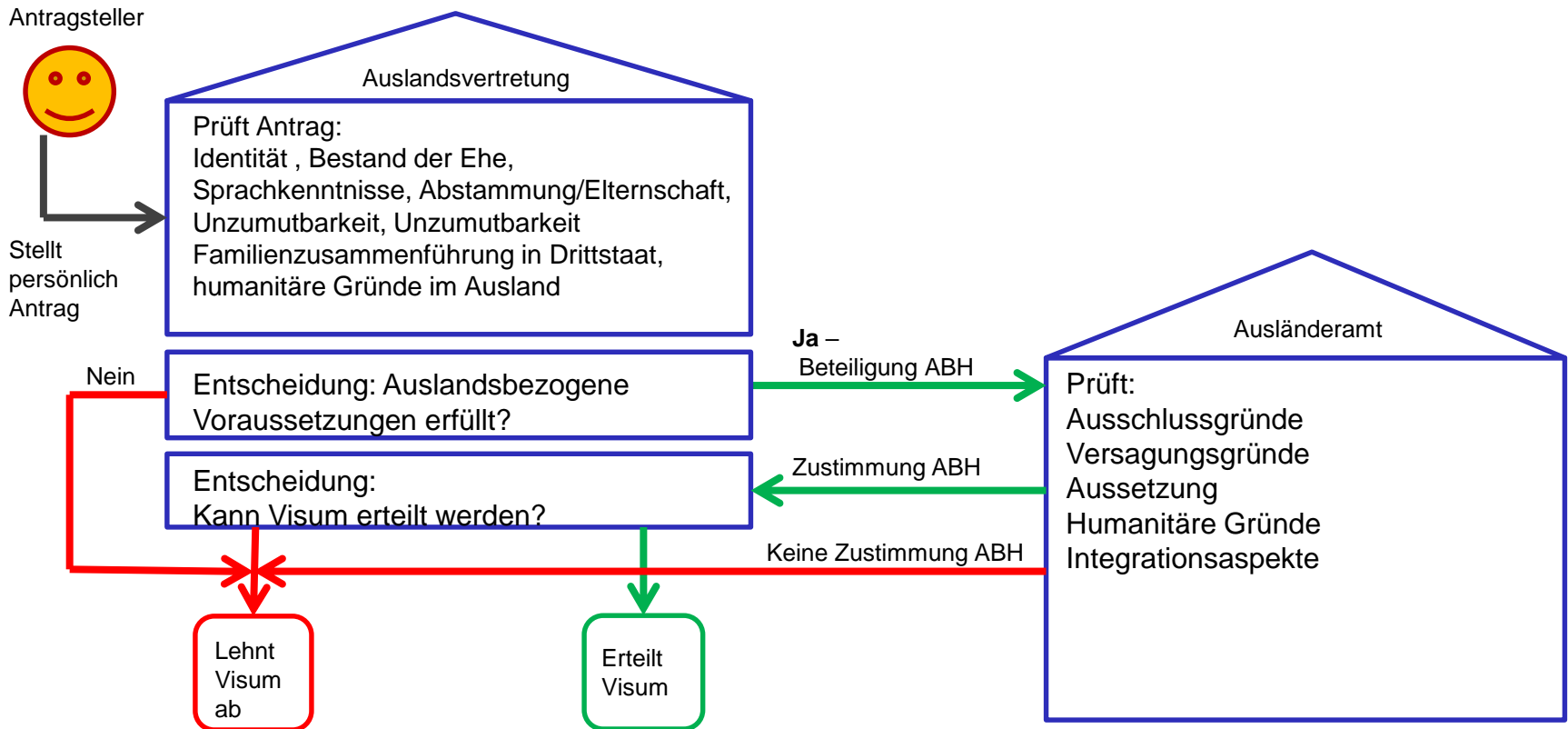
Klärung, welche Personen laut dem angewandten Gesetz als „Familienangehörige“ anerkannt sind. (Kernfamilie, Bestandsehe)

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

Ablauf des Visumsverfahrens

caritas



Workshop Familienzusammenführung (FZ)

Erforderliche Unterlagen zur Vorsprache

caritas

Sie müssen zur Antragstellung **persönlich** erscheinen, folgende Unterlagen sind für jeden Antragsteller vorzulegen:

- 2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene ‚**Anträge** auf Erteilung eines nationalen Visums‘
- ein gültiger **Reisepass** mit 2 Kopien
- 2 Biometrie taugliche **Passfotos** mit hellem Hintergrund (bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt Passfotos)

sowie die folgenden Dokumente **im Original oder in beglaubigter Kopie, jeweils mit 2 Kopien (allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen, ebenfalls mit 2 Kopien):**

Deutsche Heiratsurkunde

oder

ausländischer Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung und Heiratsurkunde als Nachweis der Registrierung im Zivilregister

Sollte einer der beiden Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein:

Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muß vor Abschluß des Ehevertrags ausgestellt worden sein

Sollte einer der Ehegatten bereits verheiratet gewesen sein:

deutsches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder

rechtskräftige ausländische Scheidungsurkunde der Vorehe. !Achtung: Eine im Ausland durchgeführte Scheidung eines deutschen Staatsangehörigen muss ggf. noch zuvor in Deutschland anerkannt werden!

Kopien des **Reisepasses des Ehegatten** sowie ggf. Kopien des deutschen **Aufenthaltstitels**

Kopie des Mietvertrags des Ehegatten in Deutschland und **Angabe seiner Telefonnummer, Meldebescheinigung**

Nachweis von **Grundkenntnissen (A1) der deutschen Sprache**, welche auf Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Im Libanon erfüllt nur das Goethe Institut diesen Standard („Start Deutsch 1“),

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

Aktuelle „Knackpunkte“

caritas

Pass- und Dokumentenbeschaffung:

Passbeschaffung: Ist i.d.R. Voraussetzung für die Erteilung eines Visums und meist auch für die Terminbuchung des Vorsprachetermins in der Deutschen Botschaft. (Auch für Eritreische Flüchtlinge in Äthiopien wird von der Passpflicht ausgegangen - Addis Abeba: ID Karte mit Lichtbild kann als Nachweis der Identität anerkannt werden).

Absehen von der Passpflicht kann beantragt werden, - wird sehr restriktiv entschieden und ist sehr langwierig. Trotzdem ist die Identität zu klären!

DNA-Test: Wenn klar ist, dass ein DNA Test erforderlich ist, kann dieser nach der persönlichen Antragstellung selbst eingeleitet über Gerichtsmedizinische Institute in Auftrag gegeben werden.

Klage vor VG Berlin:

Klage nur dann anstreben, wenn nur ein strittiger Punkt zu klären ist, aber ansonsten die Rechtslage und die Dokumentenlage klar ist.

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

Aktuelle „Knackpunkte“

caritas

Eritrea:

Nachregistrierung der Heiratsurkunde und Entrichten der „Diaspora-Steuer“ wird von den AV und dem AA als zumutbar angesehen. Im Klageweg gibt es erste Entscheidungen und angebotene Vergleiche, in denen die staatliche Registrierung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der kirchlich geschlossenen Ehe ist. (Achtung: Nachweis durch ergänzende Dokumente / Ablehnung gefälschte Dokumente)

Sorgerechtslage: Nicht verheiratete, alleinerziehende Mutter hat nach dem eritreischen Zivilrecht das alleinige Sorgerecht.

Aufforderung der AV **Pass** über die eritreische Botschaft in Deutschland zu beantragen: Unterschiedliche Auslegungen zur Frage, ob sich damit der Schutzberechtigte „unfreiwillig“ oder „freiwillig“ in den Einflussbereich des Heimatstaates begibt, was seinen Schutzstatus gefährden könnte.

Sondersituation Äthiopien: Zumutbar, die Familieneinheit in Äthiopien zu leben - Recht auf Verbleib und Arbeitsaufnahme, Gewährleistung von Bildung und Gesundheitsversorgung, große Volksgruppe, Tigrinya Amtssprache. Kein Schutzbedarf für Bezugsperson

Workshop Familienzusammenführung (FZ)

Aktuelle „Knackpunkte“

caritas

FZ zu unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten

- Daher aktuell nur die Möglichkeit einen Eilantrag – Antrag auf einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO – an das zuständige Verwaltungsgericht in Berlin zu stellen.
- Das Gericht erkennt nicht mehr auf Eilbedürftigkeit an, sondern ist um „gütliche Lösungen“ bemüht, die die Einreise vor Volljährigkeit ermöglichen.
- Vorrangig Erwirkung auf Vergabe von Vorzugsterminen in der zuständigen Auslandsvertretung, wenn der anerkannte Flüchtling noch nicht volljährig geworden ist und Versuch den Elternnachzug noch vor der Volljährigkeit zu realisieren.
- Vorteil: Wenn noch minderjährige Geschwister nachziehen wollen, haben die Eltern bei Einreise vor Volljährigkeit der Bezugsperson noch die Möglichkeit Familienasyl zu beantragen.
- Zu beachten ist: Das Gericht braucht mindestens 14 Tage vor Volljährigkeit den Eilantrag. Besser früher.

Workshop

Familienzusammenführung (FZ)

Aktuelle „Knackpunkte“

caritas

FZ im Rahmen von § 36 a AufenthG

Kann-Regelung:

Nachweis der humanitären Gründe, wenn möglich nicht nur durch die Anhörung bei FAP IOM, sondern auch schriftlich bei der Botschaft und der ABH
Liste der aufgezählten humanitären Gründe ist nicht abschließend

Kontingent:

Nach Aussage des AA wird versucht immer 3000 entscheidungsreife Visaanträge vorliegen zu haben, sodass die Wartezeit im Kontingent derzeit 2 – 3 Monate ist.
(Steuerung Anzahl der eingehende Anträge über FAP IOM)

Personenkreis: Nur Kernfamilie und Bestandsehen (FZ nicht Bestands-Ehe, - nur über AE Verbesserung)

besondere Bindung zu dem Drittstaat, § 29 II S2 Nr2 AufenthG ist gültig

Ausschlussgründe: Straftaten in Deutschland

Workshop Familienzusammenführung (FZ)

caritas

Family Assistent Programm IOM – Aufgaben (und Rechtsform?)

	Berlin	Istanbul	Beirut	Amman	Erbil	Kairo	Khartoum	Nairobi	Addis Abeba	Kabul
Überprüfung der Dokumente		✓	✓	✓	✓	✓	⦿	✓	✓	✓
Erfassung der humanitären Gründe		✓	✓	✓	✓	✓	⦿	✓	✓	⦿
Antragsannahme			✓	✓	✓	⦿	⦿	✓	⦿	
Unterstützung bei der Legalisierung			✓	✓	✓	✓	⦿			
Call Center	✓	✓	✓	✓	✓	⦿	⦿	✓	✓	⦿
Info E-Mail	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⦿	✓	✓	✓
Überprüfung von medizinischen Gutachten		✓	✓	✓	✓	⦿	✓	✓	✓	⦿

Gefördert durch den Diözesancaritasverband
aus dem Flüchtlingsfond der
Erzdiözese Freiburg und
die GlückSpirale



GlückSpirale
VON LOTTO



Workshop Familienzusammenführung (FZ)

caritas

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit,
Einladung zum
Einstieg in die Diskussionsrunde.**



Petra Mols, diözesane Fachberatung Familienzusammenführung